

# Haushaltssatzung der von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz verwalteten rechtsfähigen J.F. Barth'schen Stiftung für das Haushaltsjahr 2020

vom .....

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Haushaltsatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

**620,00 EUR**

### **und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

**620,00 EUR**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 5

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den .....  
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping  
Erster Bürgermeister